



ABSENKUNG UMSATZSTEUERSATZ 2. HJ 2020

Um der Konjunktur neuen Schwung zu verleihen, hat die Regierungskoalition eine temporäre Reduzierung der Mehrwertsteuer beschlossen: Vom 1.7. bis zum 31.12.2020 sinkt der reguläre Umsatzsteuersatz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Satz von 7 % auf 5 %. Auf Grundlage des [BMF-Schreibens](#) vom 30.06.2020 hat unsere Steuerberatung die Anwendung und Handhabung des gesenkten Steuersatzes für die Geschäftsbereiche von Illustrator*innen zusammengefasst:

Anwendung des reduzierten Steuersatzes

Für die Frage, ob der alte oder neue Steuersatz anzuwenden ist, ist es unerheblich, wann der Vertrag abgeschlossen bzw. die Rechnung erstellt wurde, entscheidend ist die Ausführung der Leistung. Wurde die Leistung vor dem 1.7.2020 ausgeführt, kommt der Steuersatz von 19 % bzw. 7 % zur Anwendung, auch wenn die Rechnung erst nach dem Stichtag erteilt wurde.

Die neuen Steuersätze von 16 % und 5 % sind also für alle Umsätze anzuwenden, die nach dem 30.06.2020 ausgeführt werden. Der Zeitpunkt der Ausführung aber hängt von der Art des Umsatzes ab:

– Lieferungen

wie der Verkauf eigener Werke, gelten dann als ausgeführt, wenn der Empfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erworben hat. Wird der Gegenstand versendet, gilt die Lieferung mit Beginn der Versendung als ausgeführt.

– Dienstleistungen

wie die Einräumung von Nutzungsrechten und Durchführung von Workshops, sind zum Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Das ist bei Workshops einfach zu bestimmen, stellt uns aber vor Fragen bei eingeräumter längerer Nutzungsdauer:

Abrechnung von Nutzungsrechten

Dauerleistungen, wie z. B. die Einräumung von Nutzungsrechten gelten an dem Tag als ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet. In der Regel liegt die vereinbarte Nutzungsdauer für Illustrationen aber selten unter einem Jahr. Was bei aktuellen NR-Einräumungen bedeutet, dass der Leistungszeitraum erst nach dem 31.12.2020 enden wird – und damit nach Geltungsdauer der befristeten Absenkung.

In diesem Fall ist in der – bei uns ja üblichen – Vorauszahlungsrechnung der Steuersatz anzuwenden, der zum Ende des Leistungszeitraums gilt (7%).



Eine Ausnahme besteht, wenn die Leistung monatlich abgerechnet wird. Was aber eher selten praktiziert wird. In dem Fall werden regelmäßig monatliche Teilleistungen erbracht. Das bedeutet für eure Rechnungen im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 ein Ausweis von 5% MwSt, danach wieder ein Ausweis mit 7% MwSt.

Hinweis zur Umsatzsteuer-Voranmeldung

Die Umsätze zu den neuen Steuersätzen 16 % und 5 % sowie der darauf entfallende Steuerbetrag sind **insgesamt** in der Zeile 28 der Umsatzsteuer-Voranmeldung „Steuerpflichtige Umsätze zu anderen Steuersätzen“ zu erklären. Für Umsätze zu den alten Steuersätzen 19 % und 7 % sowie den Abzug der Vorsteuer bleibt der Ausweis in der Umsatzsteuer-Voranmeldung wie gehabt.